

**Die besonderen  
Gefahrtragsregeln im  
Kaufrecht**

**Gefahrübergang bei  
Übergabe § 446**

**Voraussetzungen:**

- (1) Kaufvertrag;
- (2) Übergabe (aber noch keine Eigentumsübertragung);
- (3) Zufälliger Untergang oder Verschlechterung.

**Gefahrübergang beim  
Versendungskauf, § 447**

**Voraussetzungen:**

- (1) Kaufvertrag;
- (2) Versendung an anderen Ort;
- (3) Versendung auf Verlangen des Käufers;
- (4) Auslieferung an die erste Transportperson;
- (5) Zufälliger Transportschaden.

-Nicht anwendbar beim Verbrauchsgüterkauf-

**Rechtsfolge:**

- Der Verkäufer wird von seiner Leistungspflicht frei,
- Der Käufer muss den Kaufpreis zahlen.